

IHK zu Düsseldorf / AWRRW e.V.
„Mehrweggeschirr in der Gastronomie“



HEINEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbB

Rechtliche Vorgaben für die Verwendung von Verpackungen in der Gastronomie

Rechtsanwalt Janosch Neumann
Heinemann & Partner Rechtsanwälte PartG mbB





Rechtsanwalt Janosch Neumann



Telefon: 0201.1095-720

Telefax: 0201.1095-800

jneumann@raehp.de

www.raehp.de

- **Geschäftsfelder:**
Öffentliches Recht und Vergabe,
Bauen und Immobilien
- **Spezialisierungen:**
Umwelt- und Planungsrecht, Bergrecht,
öffentliches Baurecht, Kommunalrecht
- **Mitgliedschaften:**
Gesellschaft für Umweltrecht e.V.,
Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht
- **Lehrbeauftragter für das Bauplanungs-
und Bauordnungsrecht**
Deutsche Immobilien Akademie



Heinemann & Partner Rechtsanwälte PartG mbB



III. Hagen 30
45127 Essen
Telefon: 0201.1095-6
Telefax: 0201.1095-800
essen@raehp.de
www.raehp.de

■ Unsere Tätigkeitsgebiete im Überblick:

- Wirtschaft und Finanzen
- Öffentliches Recht und Vergabe
- Bauen und Immobilien
- Insolvenzen und Sanierungen
- Arbeits- und Dienstvertragsrecht
- Notarielle Angelegenheiten



Inhalt

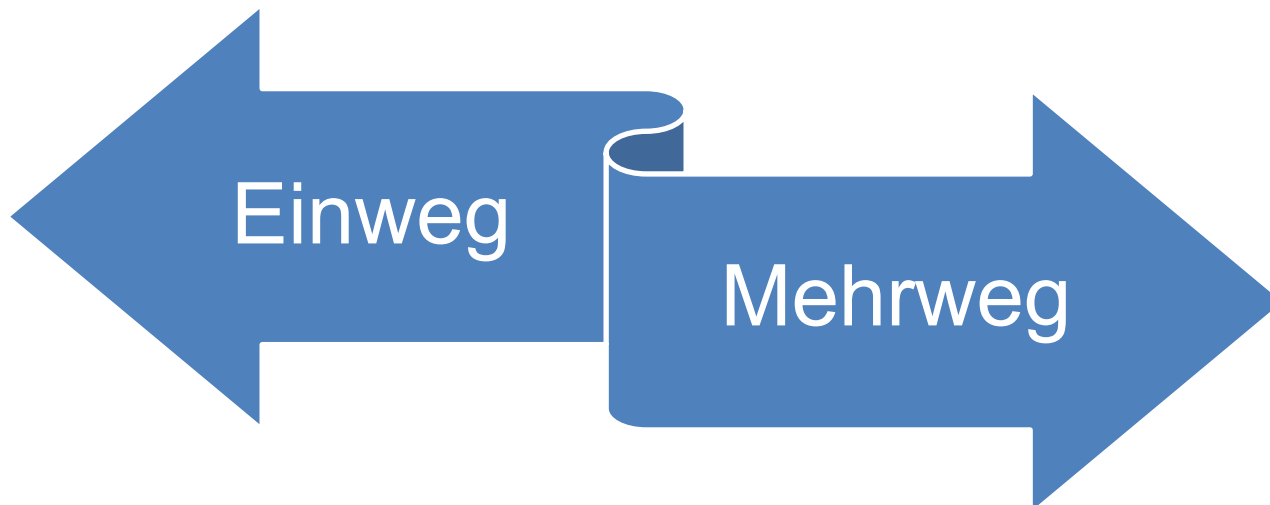
- 1. Abgrenzung Einweg / Mehrweg**
- 2. Vermarktungsverbote**
- 3. Mehrwegangebotspflicht**



1. Abgrenzung Einweg / Mehrweg

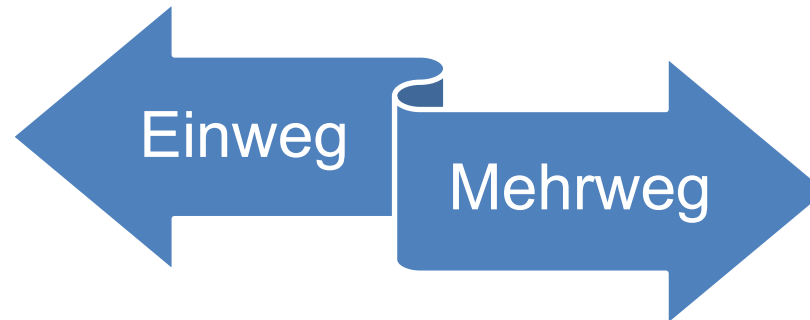


Abgrenzung Einweg / Mehrweg





Abgrenzung Einweg / Mehrweg



Gegenstände, die nicht dazu konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht werden, um während ihrer Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen

Gegenstände die dazu konzipiert und bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden



Abgrenzung Einweg / Mehrweg

- Abgrenzungskriterien:
 - Merkmale der Produktgestaltung und -beschaffenheit (physikalische Eigenschaften und Merkmale)
 - erwartete funktionale Lebensdauer
 - Wiederbefüll-/Wiederverwendbarkeit
 - Möglichkeit der Aufarbeitung, Reinigung, Waschung, Reparatur, um die ursprüngliche Funktion zu erfüllen bzw. zu erhalten
 - Vorkehrungen für die Wiederverwendung (System zur Wiederverwendung ist eingerichtet und funktionsfähig)



Abgrenzung Einweg / Mehrweg

- „Kontrollfragen“
 - Ist der Artikel so konzipiert und entwickelt, um vor der endgültigen Entsorgung mehrmals verwendet zu werden, ohne dass er an Funktionalität, Fassungsvermögen oder Qualität verliert?
 - Wird der Artikel von Verbrauchern in der Regel als wiederverwendbar betrachtet, wahrgenommen und benutzt?



2. Vermarktungsverbote



Verbot des Inverkehrbringens

- Nach § 3 der Einwegkunststoffverbotsverordnung ist das Inverkehrbringen folgender Einwegkunststoffprodukte verboten:
 - Wattestäbchen,
 - Besteck, insbesondere Gabeln, Messer, Löffel und Essstäbchen,
 - Teller,
 - Trinkhalme,
 - Rührstäbchen,
 - Luftballonstäbe,
 - Lebensmittelbehälter zum Sofortverzehr (Fast-Food- und To-Go-Verpackungen) aus Styropor
 - Getränkebehälter aus Styropor,
 - Getränkebecher aus Styropor,
 - Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff



Einwegkunststoff

- **Es geht um Einwegkunststoffartikel.**
- **Artikel, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen.**
 - Es genügt, dass der Artikel zumindest teilweise aus Kunststoff besteht.
 - Auf die Höhe des Kunststoffanteils kommt es nicht an.
 - Auch Beschichtungen und Auskleidungen reichen aus.



Adressaten und Sanktionierung

- Inverkehrbringen = erstmalige Bereitstellung auf dem deutschen Markt
- Verboten ist nur die erstmalige Bereitstellung auf dem Markt, nicht der bloße Vertrieb, der Verbrauch oder die Verwendung.
- Adressaten des Verbots sind daher vor allem die Hersteller.
- Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld bis zu 100.000 €.



3. Mehrwegangebotspflicht



Gesetzliche Neuregelung

- **§ 33 Abs. 1 Satz 1 VerpackG:**

„Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, sind ab dem 01.01.2023 verpflichtet, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten.“



Welche Verpackungen sind betroffen?

- Einweggetränkebecher
 - Einwegkunststofflebensmittelverpackungen
-
- jeweils Einweg
 - bei Einweggetränkebechern keine Beschränkung auf Einwegkunststoff (überschießende Richtlinienumsetzung durch den deutschen Gesetzgeber)



Welche Verpackungen sind betroffen?

▪ Einweggetränkebecher

- keine ausdrückliche gesetzliche Definition
- Getränkebecher mit und ohne Deckel, die nicht zum mehrmaligen Gebrauch bestimmt sind, unabhängig von ihrer Materialzusammensetzung
- Getränkebecher als einheitliche Verpackung → Mehrweggetränkebecher mit Einwegdeckel sind keine zulässige Mehrwegalternative!



Welche Verpackungen sind betroffen?

▪ Einwegkunststofflebensmittelverpackungen

→ gesetzliche Definition in § 3 Abs. 4b VerpackG

„Einwegkunststofflebensmittelverpackungen sind Einwegkunststoffverpackungen, also Behältnisse wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die

- 1. dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht,*
- 2. in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden und*
- 3. ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können;*

(...).“



Welche Verpackungen sind betroffen?

▪ Einwegkunststofflebensmittelverpackungen

→ Es geht also in erster Linie um „To-Go“-Verpackungen und „Fast-Food“-Verpackungen, wie z.B.

- Menüboxen
- Feinkostbecher
- Portionsbecher
- Salatschalen
- Pommesschalen
- Hamburger-Boxen
- Obst- und Gemüseschalen
- Eisbecher
- Suppenbecher
- Popcorn-Boxen
- Sushi-Schalen
- Servierplatten
- Dressing- und Saucenschalen
- etc.



Welche Verpackungen sind betroffen?

▪ Einwegkunststofflebensmittelverpackungen

→ gesetzliche Ausnahmen:

„(...); keine Einwegkunststofflebensmittelverpackungen in diesem Sinne sind Getränkeverpackungen, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt.“


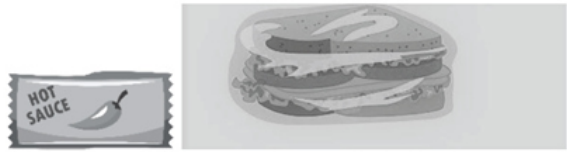
→ Abgrenzung von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen zu Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt erforderlich:

- Unterscheidung anhand der Starrheit des Behälters
- Einwegkunststofflebensmittelverpackungen sind starre und teilweise starre Verpackungen.
- Tüten und Folienverpackungen sind aus flexiblem Material hergestellt (leicht zu biegen, ohne zu brechen).



Welche Verpackungen sind betroffen?

- **Einwegkunststofflebensmittelverpackungen (Abgrenzung zu Tüten und Folienverpackungen)**

Erläuternde Beispiele zur Unterscheidung zwischen Einweg-Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff und Tüten und Folienverpackungen	
Einweg-Lebensmittelverpackung aus Kunststoff	Einweg-Tüten und — Folienverpackungen aus Kunststoff
Der Behälter ist ganz oder teilweise aus starrem, kunststoffhaltigem Material gefertigt	Der Behälter ist aus flexiblem kunststoffhaltigem Material gefertigt
	

Quelle: Leitlinien der EU-Kommission über Einwegkunststoffartikel in Übereinstimmung mit der Einwegkunststoff-RiLi



Wer ist verpflichtet?

- Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden
 - Also: derjenige Vertreiber, der die Verpackungen mit Waren befüllt und gewerbsmäßig an den Endverbraucher abgibt
 - Das können etwa sein: Restaurants, Bistros, Kantinen, Cateringanbieter, Cafés, Bäckereien, Kioske, aber auch Supermärkte, Tankstellen, Kinos oder andere Lebensmittelgeschäfte.



Wer ist verpflichtet?

- Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden
-
- Vorabbefüllung durch den Letztvertreiber schließt die Mehrwegangebotspflicht nicht aus
 - Befüllung unmittelbar vor Übergabe an den Endverbraucher nicht erforderlich
 - auch Selbstbedienungsangebote an den Endverbraucher betroffen
 - Befüllung direkt in der Verkaufsstelle nicht nötig (auch Neben- und Vorbereitungsräume sowie zentrale Vorverpackung und Lieferung an unselbständige Filialbetriebe)
 - Für vom Letztvertreiber bereits vorverpackt eingekaufte Waren besteht keine Mehrwegangebotspflicht (z.B. vorverpackt gekauftes Dressing oder Saucen)



Was gilt bei Lieferdiensten?

- Für Lieferdienste, die unabhängig von einem Restaurant bzw. Letztvertreiber agieren, gilt die Mehrwegangebotspflicht nicht.
 - Grund: bloßer Transport der Speisen, daher kein eigenes Inverkehrbringen
 - Anders bei letztvertreibereigenen Lieferdiensten
- Allerdings dürfte auch bei selbständigen Lieferdiensten eine Kooperation erforderlich sein, um die Mehrwegangebots- und entsprechenden Hinweispflichten des Letztvertreibers zu erfüllen.



Inhalt der Mehrwegangebotspflicht

- Die bislang in Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern angebotenen Waren müssen am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf angeboten werden.
- Mehrwegverpackung, also
 - **Verpackung, die dazu bestimmt und so konzipiert ist, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfand, gefördert wird**
- Echtes Alternativangebot erforderlich
 - echte Substitution, also kein Umfüllen vorabgefüllter Produkte aus Einwegverpackungen in Mehrwegverpackungen



Schlechterstellungsverbot

- *§ 33 Abs. 1 Satz 2 VerpackG: „Die Letztvertreiber dürfen dabei die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbieten als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und einer Einwegverpackung.“*
 - Auswahl an Mengen und Größen (z.B. klein, mittel, groß) bei Einweg- und Mehrwegverpackung gleich oder vergleichbar auszugestalten
 - keine Kaufanreize für Einwegverpackungen (z.B. Treue- und/oder Bonussysteme, Gewinnspiele o.Ä.)
 - Pfand als Anreiz für die Rückgabe ist zulässig, solange es angemessen ist (Verhältnis zu den Beschaffungskosten) und aufgrund seiner Höhe keine abschreckende Wirkung hat
 - Aufwand für Nutzung und Rückgabe der Mehrwegverpackung muss den Endverbrauchern zumutbar sein (etwa Rückgabefrist)



Rücknahmepflichten nach § 15 VerpackG

- **Rücknahmepflicht hinsichtlich der selbst in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen** (§ 33 Abs. 3 VerpackG i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 2 VerpackG)
- **Korrespondierende Informationspflicht gegenüber Endverbrauchern** (§ 15 Abs. 1 Satz 5 VerpackG); bei Lieferung in den entsprechenden Darstellungsmedien (dazu sogleich)
- **Freiwillige Teilnahme an einem übergreifenden Mehrwegsystem möglich, zulässig und erwünscht**



Hinweispflicht nach § 33 Abs. 2 VerpackG

- Hinweispflicht an die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder auf die Möglichkeit, die Waren in Mehrwegverpackungen zu erhalten
- Bei Lieferung im Rahmen des Bestellprozesses Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien, in denen das Angebot von Inverkehrbringern für Endverbraucher zum Zweck der Bestellung und anschließenden Lieferung dargestellt wird, wie z.B.
 - Social Media
 - Website
 - Speisekarte
 - Prospekt
 - Flyer



Beispiel für Hinweis und Information

Speisen und Getränke
in Mehrwegverpackungen erhältlich.

Ihre Mehrwegverpackung können Sie bei ... zurückge-
ben.

Weitere Informationen unter ...

Quelle: LAGA, Leitfaden zur Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht nach §§ 33, 34 VerpackG, 2023



Erleichterung für kleine Unternehmen

- Angebot des Abfüllens der Waren in vom Endverbraucher zur Verfügung gestellten, also kundeneigenen Mehrwegbehältnissen
- Echte Substitution, also kein Umfüllen vorabgefüllter Produkte aus Einwegverpackungen in die kundeneigenen Mehrwegbehältnisse
- Wahlrecht: Keine Pflicht zum Angebot der Befüllung kundeneigener Mehrwegbehältnisse, lediglich Eröffnung einer Möglichkeit (Option) für kleine Unternehmen; eigenes Mehrwegangebot bleibt möglich
- Das Schlechterstellungsverbot gilt beim Angebot der Befüllung kundeneigener Mehrwegbehältnisse entsprechend.
- Auch größere Letztvertreiber können zusätzlich zum eigenen Mehrwegangebot das Befüllen von kundeneigenen Mehrwegbehältnissen anbieten.



Voraussetzungen für die Erleichterungen

- **Wann handelt es sich um ein kleines Unternehmen?**
 - nicht mehr als fünf Beschäftigte
 - und gleichzeitig**
 - Verkaufsfläche nicht mehr als 80 qm
- **Die Mehrwegangebotspflicht besteht, wenn eines der beiden Kriterien dauerhaft oder regelmäßig überschritten wird; bei zeitlich befristeter Überschreitung besteht die Pflicht für den jeweiligen Zeitraum.**



Voraussetzungen für die Erleichterungen

- **Was ist der Bezugspunkt für die Beschäftigtenzahl und die Verkaufsfläche – der Betrieb bzw. die einzelne Verkaufsstelle?**
 - Bezugspunkt ist immer der Letztvertreiber als rechtlich selbständiges Unternehmen.
 - **Rechtlich selbständige Verkaufsstellen:** Bei rechtlich selbständigen Niederlassungen, Tochtergesellschaften oder Einzelunternehmen (etwa bei Franchise oder ohne Zugehörigkeit zu einer Kette) sind diese maßgeblich – existiert nur eine Betriebs- bzw. Verkaufsstelle, kommt es auf diese an.
 - **Rechtlich unselbständige Verkaufsstellen:** Bei rechtlicher Zugehörigkeit einer Verkaufsstelle zu einer Kette bzw. einem Gesamtunternehmen (Filialbetrieb) kommt es auf die Gesamtheit aller Verkaufsstellen des jeweiligen Unternehmens an.



Voraussetzungen für die Erleichterungen

- **Was gehört zur Verkaufsfläche?**
 - sämtliche für Endverbraucher frei zugängliche Flächen (wie z.B. Sitz- und Aufenthaltsbereiche sowie Gänge und Sanitärbereiche)
 - bei Lieferung zusätzlich auch Lager- und Versandflächen einschließlich Regal- und Kommissionierflächen
 - bei Kinos und Veranstaltungsstätten auch Bereiche, die regelmäßig zum Verzehr der angebotenen Waren dienen
 - zugehörige Außenflächen zählen ebenfalls zur Verkaufsfläche (bei saisonal genutzten Außenflächen nur in dem Zeitraum, in dem diese genutzt werden bzw. genutzt werden könnten)
 - auch bei Food Trucks, Kirmes-Ständen und Wochenmärkten ist die jeweilige Fläche dem jeweiligen Letztverreiber zuzurechnen (bei Food Courts müssen gemeinsam genutzte Sitz- und Verzehbereiche diesen ggf. anteilig zugeordnet werden)



Voraussetzungen für die Erleichterungen

▪ Was gehört zur Beschäftigtenzahl?

- unabhängig von der konkreten Tätigkeit alle sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten sowie Saison- und Aushilfskräfte
- Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden sind mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.
- Auszubildende, Praktikanten und ehrenamtliche Mitarbeiter sind nicht zu berücksichtigen.



Hinweispflicht bei kleinen Unternehmen

- Hinweispflicht an die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder auf das Angebot, die Waren in vom Endverbraucher zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen
- Bei Lieferung im Rahmen des Bestellprozesses Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien, in denen das Angebot von Inverkehrbringern für Endverbraucher zum Zweck der Bestellung und anschließenden Lieferung dargestellt wird, wie z.B.
 - Social Media
 - Website
 - Speisekarte
 - Prospekt
 - Flyer



Beispiel für Hinweis (kleine Unternehmen)

Wir befüllen kundeneigene
Mehrwegbehältnisse

Quelle: LAGA, Leitfaden zur Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht nach §§ 33, 34 VerpackG, 2023



Sanktionierung

- **Folgende Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden:**
 - Verstoß gegen die Pflicht zum Angebot einer Ware in einer Mehrwegverpackung
 - Verstoß gegen das Schlechterstellungsverbot für Mehrwegverpackungen
 - Verstoß gegen die Hinweis-/Informationspflichten



HEINEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbB



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Weitere Informationen unter:

www.raehp.de

